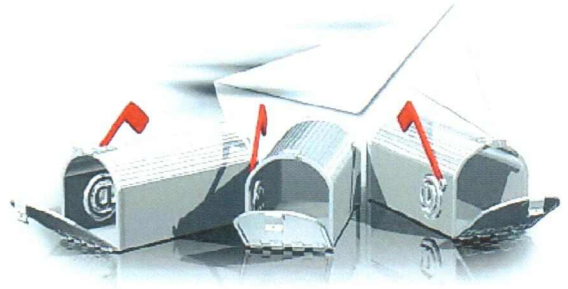


MANDANTENINFO



EUROSAVE



Sonderinfo 1/2014

Rundschreiben für Mandanten

3. Januar 2014

Inhalt

1. Änderung des Reisekostenrechts ab 1.1.2014
 - Neudefinition der Arbeitsstätte
 - Verpflegungsmehraufwendungen
 - Doppelte Haushaltsführung
 - Bewertung der Mahlzeit
2. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
3. E-Bilanz
 - a) Der Start
 - b) Der Übertragungsweg
 - c) Die betroffenen Unternehmen
 - d) Die Zielstellung der Finanzverwaltung
 - e) Der Umstellungsaufwand für Selbstbucher
 - f) Der Umstellungsaufwand bei Buchhaltung durch den Steuerberater
4. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken
 - a) Grundproblem
 - b) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen
 - c) Die Zuordnungsentscheidung
 - d) Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung
 - e) VorSt-Abzug nach erfolgter Zuordnung
 - f) Blockheizkraftwerke
5. Fahrtenbuch
 - a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
 - b) Betriebliche Fahrten
 - c) Anforderungen an das Fahrtenbuch
 - d) Geschlossene Form
 - e) Elektronisches Fahrtenbuch
 - f) Mehrere Fahrzeuge
 - g) Wechsel der Methode
6. Aussonderung von Unterlagen
 - a) Fristberechnung
 - b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht
 - c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht
 - d) Lieferscheine
 - e) Aufbewahrungspflicht nach dem UStG
 - f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
7. Veranlagung von Ehegatten
8. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG
 - c) Unterhaltsfreibeträge
 - d) Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen
9. Verbilligte Wohnraumüberlassung
10. Veranlagung von Ehegatten
11. Berichtigungs- oder Anzeigepflicht bei Fehler es Finanzamts
12. Aufbewahrung privater Unterlagen
 - a) Private Unterlagen
 - b) Aufbewahrungspflicht bei Lieferung und Leistung für den Privatbereich
13. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünfte über 500.000 EUR
14. Steuersätze 2010 - 2014
15. Parkplatzgebühren bei Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte
16. Volljährigkeitsentschädigung anlässlich der Veräußerung als WK
17. Kindergeld für verheiratetes Kind
18. Weitere Informationen
19. In eigener Sache

Diese Mandanteninformation ist ein kostenloser Service für Mandanten und Interessierte. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird keinerlei Haftung übernommen. Diese Informationen ersetzen keine individuelle Beratung.

Auch zum Jahreswechsel 2013/2014 möchten wir Sie wieder über wichtige steuerliche Themen informieren.

Für Unternehmer:

1. Änderung des Reiskostenrechts ab 1.1.2014:

Neudefinition der Arbeitsstätte

Der Begriff der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ wird durch den neuen Begriff „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt.

- Orientierung an den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien, wonach AN nur noch eine erste Tätigkeitsstätte (= Arbeitsstätte) innehaben können. Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte soll vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen erfolgen
- Anhebung der quantitativen (zeitlichen) Kriterien zur Bestimmung der „ersten Tätigkeitsstätte“ von einem vollen Arbeitstag oder mindestens 20 Prozent der vereinbarten Arbeitszeit auf zwei volle Arbeitstage oder mindestens einem Drittel der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit
- für die erste Tätigkeitsstätte gilt – wie bisher bei regelmäßigen Arbeitsstätten – nur ein beschränkter Werbungskostenabzug (Entfernungspauschale, keine Verpflegungspauschalen)
- zudem ergibt sich bei der Dienstwagennutzung für Fahrten dorthin ein zusätzlicher geldwerter Vorteil
- für Fahrten zu anderen Tätigkeitsstätten sind die tatsächlichen Kosten zu berücksichtigen

Die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte entspricht damit weitgehend den bereits heute praktizierten Regelungen nach dem BMF-Schreiben vom 15.12.2011, IV C 5 – S 2353/11/10010 (BStBl 2012 I S.57)

Weggefallen ist die sog. Escape-Regelung (= widerlegbare Vermutung). Hiernach kann der Steuerpflichtige im Einzelfall geltend machen, dass trotz Erfüllung eines oder mehrerer Kriterien keine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegt, wenn er dies anhand des inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit nachweisen oder glaubhaft machen kann. Dies gilt aber noch für die Jahre 2012 und 2013. Falls nicht bereits durch den AG erfolgt, kann der AM den Nachweis auch im Rahmen seiner Steuererklärung führen ggf. höhere Werbungskosten geltend machen.

Verpflegungsmehraufwendungen

Bei den Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wird bei eintägigen Dienstreisen die Staffelung der Mindestabwesenheitszeiten und der Pauschalbeträge durch nur eine **Pauschale von 12 Euro** bei einer **Mindestabwesenheitszeit** von 8 Stunden ersetzt.

- bei mehrtägigen Dienstreisen wird am An- und Abreisetag – unabhängig von einer Mindestabwesenheitszeit - eine einheitliche Pauschale von 12 EUR ab 8 Std. gewährt.
- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden werden die Mehraufwendungen mit 24 EUR berücksichtigt.

Die bisherige Dreiteilung der Verpflegungsmehraufwendungen ist also aufgehoben.

Doppelte Haushaltsführung

Mehraufwendungen für eine berufsbedingte doppelte Haushaltsführung werden unabhängig von der Größe der Wohnung bis zu 1.000 Euro pro Monat berücksichtigt. (die bisherige 60 qm-Grenze entfällt).

- Aber: Es ist explizit in das Gesetz aufgenommen, dass das Vorliegen eines eigenen Hausstands das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraussetzt.

Bewertung der Mahlzeiten

Mahlzeiten mit einem Preis von **bis zu 60 EUR** (bisher 40 Euro) werden typischerweise mit dem Sachbezugswert (derzeit 1,57 EUR für das Frühstück bzw. 2,87 Euro für Mittag-/Abendessen) für 2013 voraussichtlich **1,60 EUR** und **2,93 EUR** erfasst.

- die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten sollen darüber hinaus generell nicht besteuert werden, wenn dem AN für die auswärtige Tätigkeit eine Verpflegungspauschale zustehen würde.
- andernfalls können die mit dem Sachbezugswert bewerteten Mahlzeiten vom AG vereinfacht mit 25 % pauschal besteuert werden
- der AN soll einen Werbungskostenabzug (Verpflegungspauschale) nur noch für die von ihm bezahlten Mahlzeiten geltend machen können.

2. Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

a) Ausschluss von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 wird die positive Rechtsprechung des BFH zu den Prozesskosten ausgehebelt. Nur noch in Ausnahmefällen sind die Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

b) Einführung einer Lohnsteuer-Nachschau

Es wird eine Lohnsteuer-Nachschau eingeführt. Es soll dadurch die Beteiligung von Lohnsteuer-Außenprüfern bei Einsätzen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit erleichtert werden.

Eine Lohnsteuer-Nachschau muss nicht angekündigt werden. Sie dient der zeitnahen überwachenden Kontrolle, die die Außenprüfung nicht verdrängen soll. Vertiefte Ermittlungen sind weiterhin einer Außenprüfung vorbehalten.

c) Gutschrift als Rechnung

In § 14 Abs. 4 UStG wurde eingefügt, dass in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“ zwingender Bestandteil der Rechnungsvorschriften ist.

Die Neuregelung gilt seit dem 30.6.2013.

d) Zusätzliche Pflichten bei Rechnungen

Für innergemeinschaftliche Lieferungen und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers ist spätestens am 15. Tag des

Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

3. E-Bilanz

Die E-Bilanz steht unmittelbar bevor; was dies für Ihr Unternehmen bedeutet, darüber möchten wir Sie kurz informieren:

a) Der Start

Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013 ist auf elektronischem Wege an die Finanzverwaltung zu übertragen. Hierbei ist nicht nur der Übertragungsweg geändert, sondern die Finanzverwaltung verlangt deutlich detailliertere Angaben in den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, als dies bisher notwendig war.

b) Der Übertragungsweg

Die elektronische Übertragung erfolgt mittels des Datensatzes XBRL. Dieser Datensatz findet auch Verwendung bei der Einreichung der Unterlagen zum elektronischen Bundesanzeiger für die Offenlegung auf www.unternehmensregister.de. Mit unserer DATEV-Software erledigen wir dies für Sie.

c) Die betroffenen Unternehmen

Betroffen von den Regelungen zur E-Bilanz sind alle bilanzierenden Betriebe. Es ist dabei gleichgültig, aus welchem Grunde bilanziert wird. Egal, ob Bilanzierungspflicht nach HGB, aufgrund des Steuerrechtes oder aus welchen Gründen auch immer besteht oder ob einfach freiwillig bilanziert wird: Die Abschlüsse sind von den Regeln der E-Bilanz betroffen.

d) Die Zielstellung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung möchte mit der Einführung der E-Bilanz nicht nur die Daten auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt bekommen, sondern auch eine Vereinheitlichung der Inhalte von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bei allen Unternehmen erreichen. Zielstellung ist ein durch die EDV der Verwaltung schematisch auswertbarer Datensatz. Dieser Datensatz erfordert ein deutlich feingliedrigeres Aufteilen der Sachverhalte auf Buchungskonten (Taxonomie genannt), als dies bisher der Fall war.

Die Finanzverwaltung verfolgt dabei einen risikoorientierten Ansatz und möchte gezielt diese Unternehmen, die der detaillierten Aufteilung der Sachverhalte auf die Buchungskonten nicht und nur in geringem Umfang nachkommen, weitergehenden Prüfungen unterziehen.

f) Der Umstellungsaufwand bei Buchhaltung durch den Steuerberater

Wir als Ihr Partner bei der Erstellung der laufenden Finanzbuchhaltung, stellen das notwendige Wissen und die EDV-technischen Voraussetzungen sicher, so dass Sie hier nichts zu unternehmen brauchen.

4. Die Zuordnungsproblematik bei Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken

a) Grundproblem

Werden PV-Anlagen, die sowohl unternehmerisch als auch nichtunternehmerisch genutzt werden, angeschafft oder hergestellt, dann stellen sich verschiedene Fragen:

- Inwieweit soll der Gegenstand dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden?
- Wann muss die Zuordnungsentscheidung fallen?
- Wie muss die Zuordnungsentscheidung dokumentiert werden?
- Muss die Zuordnungsentscheidung dem Finanzamt bekannt gegeben werden?

- Was geschieht, wenn keine oder verspätete Zuordnungsentscheidungen getroffen werden?

b) Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Photovoltaikanlagen

Bei Photovoltaikanlagen, die ab dem 1.4.2012 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, wird der Selbstverbrauch nicht mehr gesondert vergütet. Soweit der erzeugte Strom für die eigengenutzte Wohnung verbraucht wird, liegt ertragsteuerlich eine Entnahme und umsatzsteuerlich eine gleichgestellte Lieferung vor.

Dies bedeutet, dass es sich bei der Photovoltaikanlage (Inbetriebnahme ab 1.4.2012) um einen gemischt genutzten Gegenstand handelt. Dies wirft erhebliche Probleme beim Vorsteuerabzug auf.

c) Die Zuordnungsentscheidung

Beträgt die unternehmerische Nutzung mindestens 10 %, kann der Unternehmer in vollem Umfang sein Wahlrecht ausüben. Dabei gibt es für die Zuordnung der Photovoltaikanlage folgende Varianten:

- voll zuordnen
- voll nicht zuordnen
- Zuordnung soweit unternehmerisch genutzt.

Dient eine PV-Anlage zu weniger als 10% unternehmerischen Zwecken, liegt nach deutscher Rechtsauffassung zwingend ein „Konsumgut“ vor. Eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen ist nicht möglich.

d) Zeitpunkt der Zuordnungsentscheidung und Mitteilung an die Finanzbehörde

Generell ist nach der neuen Rechtslage davon auszugehen, dass bei gemischt genutzten Gegenständen immer eine volle Zuordnung zum Unternehmensvermögen sinnvoll ist. Diese Zuordnungsentscheidung muss dabei der Finanzbehörde wirksam und zeitgerecht mitgeteilt werden.

Dabei hat die „schriftliche Erklärung“ an das Finanzamt in einem zeitlichen Rahmen vom Beginn der Herstellung/Anschaffung bis spätestens zur rechtzeitigen Abgabe entweder einer USt-Voranmeldung oder bei der Umsatzsteuerjahreserklärung zu erfolgen. Dabei ist die USt-Jahreserklärung spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

e) VorSt-Abzug nach erfolgter Zuordnung

Wurde die Photovoltaikanlage voll dem Unternehmensvermögen zugeordnet, ist die insgesamt damit zusammenhängende Vorsteuer den kompletten Regelungen der §§ 14 u. 15 UStG zu unterwerfen. Für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer sind nunmehr folgende Kriterien zu beachten:

- Vorsteuer-Abzug, soweit Verwendung ohne Ausschlussumsätze
- Vorsteuer-Abzug, soweit nichtunternehmerische Nutzung, aber Besteuerung des Selbstverbrauchs (gleichgestellte Lieferung)
- kein Vorsteuer-Abzug soweit Verwendung mit Ausschlussumsätzen (bestimmte steuerfreie Umsätze).

Wurde die Zuordnungsentscheidung nicht bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres (nach der Anschaffung/Herstellung der gemischt genutzten Anlage) getroffen, dann wird unterstellt, dass eine Zuordnung zum Unternehmensvermögen nicht gewollt war. Dadurch scheitert vollständig der Vorsteuerabzug aus der Anschaffung/Herstellung der Photovoltaikanlage.

f) Blockheizkraftwerke

Die vorgenannten Regelungen geltend entsprechend bei der Anschaffung bzw. Herstellung von Blockheizkraftwerken.

5. Fahrtenbuch

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
 - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - o Reisezweck
 - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen z.B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

Zur Problematik der elektronischen Fahrtenbücher hat nun die OFD Rheinland mit Kurzinformation vom 18.2.2013 Stellung genommen. Unter Hinweis auf das BMF wird in dieser Kurzinformation u.a. ausgeführt:

“Es bestehen keine Bedenken, ein elektronisches Fahrtenbuch, in dem alle Fahrten automatisch bei Beendigung jeder Fahrt mit Datum, Kilometerstand und Fahrtziel erfasst werden, jedenfalls dann als zeitnah geführt anzusehen, wenn der Fahrer den dienstlichen Fahrtanlass innerhalb eines Zeitraums von bis zu sieben Kalendertagen nach Abschluss der jeweiligen Fahrt in einem Webportal einträgt und die übrigen Fahrten dem privaten Bereich zugeordnet werden.”

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. 1 %-Methode wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abgeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Wechsel der Methode

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

Gegen diese Rechtsauffassung (Wechsel der Methode während eines Jahres) wurde Revision beim Bundesfinanzhof erhoben.

6. Aussonderung von Unterlagen

a) Fristberechnung

Zu Beginn des Jahres 2014 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 2002 wurden im November 2003 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 2003. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 2003 und endet mit Ablauf des Jahres 2013.

Die Unterlagen für 2002 dürfen dann erst mit Ablauf des Jahres 2013 ausgesondert werden.

b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge, die auch für die nachfolgenden Jahre gelten, gilt die Aufbewahrungsfrist der nachfolgenden Jahre)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen.
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

d) Lieferscheine

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz

Gemäß § 14b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und

- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Außenprüfung von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Für Privatleute:

7. Zusammenveranlagung für Lebenspartner

Am 18.7.2013 wurde im BGBl 2013 I S. 2397 das „Gesetz vom 15. Juli 2013 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013“ verkündet.

Durch dieses Gesetz sind die Regelungen des Einkommensteuergesetzes zu Ehegatten und Ehen auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Die Neuregelung ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

8. AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz - AIFM-StAnpG

c) Unterhaltsfreibeträge

Es erfolgt eine Anhebung des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen (§ 33a Abs. 1 EStG) für den Veranlagungszeitraum 2013 auf 8.130 € und für den Veranlagungszeitraum 2014 auf 8.354 €.

d) Berücksichtigung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen (§ 9b Abs. 2 EStG)

Mit der Neufassung wird geregelt, dass auf Grund einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a Umsatzsteuergesetz (UStG) erstattete Vorsteuerbeträge (Mehrbeiträge) nur dann als Betriebseinnahmen zu erfassen sind, wenn sie im Zusammenhang mit einer Einkunftsart bezogen werden. Stehen erstattete Vorsteuerberichtigungsbeträge dagegen mit einer Einkunftsart nicht im Zusammenhang, so vermindern sie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betroffenen Wirtschaftsgutes.

Entsprechendes gilt für aufgrund einer Vorsteuerberichtigung zurückgezahlte Vorsteuerbeträge (Minderbeiträge).

9. Verbilligte Wohnraumüberlassung

Häufig wird an Angehörige verbilligt vermietet.

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken ab 2012 weniger als 66 % der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen.

Soweit die Aufwendungen (Werbungskosten) auf den unentgeltlich überlassenen Teil entfallen, liegen keine abziehbaren Werbungskosten vor.

10. Veranlagung von Ehegatten

Ab dem Veranlagungszeitraum 2013 können Ehegatten zwischen folgenden Veranlagungsarten wählen:

- Zusammenveranlagung
- Einzelveranlagung (bisher getrennte Veranlagung)

Die Möglichkeit der besonderen Veranlagung (z.B. im Jahr der Eheschließung) entfällt ab 2013.

11. Berichtigungs- oder Anzeigepflicht bei Fehlern des Finanzamts

Wird eine fehlerfreie Einkommensteuererklärung abgegeben und das Finanzamt übernimmt Angaben unzutreffend, dann stellt sich die Frage, ob ein Steuerpflichtiger verpflichtet ist, das Finanzamt auf seine Fehler hinzuweisen.

Beispielsfall

A erklärt in seiner Einkommensteuererklärung fehlerfrei positive Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von +4.000 Euro. Das Finanzamt erfasst statt dessen negative Einkünfte aus VuV in Höhe von -4.000 Euro.

Mit Urteil vom Urteil vom 4.12.2012, VIII R 50/10, DStR 2013 S. 703 führt der BFH u.a. aus, dass die Annahme einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen ausscheidet, weil der Steuerpflichtige nicht verpflichtet ist, Fehler des Finanzamts richtig zu stellen.

Die Vorschrift des § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO sieht eine Berichtigungspflicht im Anschluss an eine abgegebene Steuererklärung u.a. nur dann vor, wenn diese Erklärung „unrichtig oder unvollständig“ war. Also in so einem Fall: „Ruhe ist erste Bürgerpflicht“.

12. Aufbewahrung – privater Unterlagen

a) Private Unterlagen

wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen regelmäßig keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweisspflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

b) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen und Leistungen für den Privatbereich

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlagen zwei Jahre aufzubewahren. Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

13. Aufbewahrungspflichten bei Überschusseinkünften über 500.000 Euro

a) Aufbewahrungspflichten für bestimmte Steuerpflichtige

In § 147a AO finden sich Aufbewahrungsvorschriften für bestimmte Steuerpflichtige mit Überschusseinkünften.

Die Regelung betrifft Steuerpflichtige, bei denen die Summe der positiven Überschusseinkünfte (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet nicht statt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung der Unterlagen für die Überschusseinkünfte beginnt nach Ablauf des Jahres, in dem erstmals die Grenze von 500.000 € überschritten wird. Einer besonderen Aufforderung durch das Finanzamt bedarf es nicht.

Dies bedeutet, dass bei Überschreiten der Grenze von 500.000 € im Jahre 2012 ab 2013 die Aufbewahrungspflicht greift.

b) Welche Unterlagen sind aufzubewahren?

Im Gesetzestext des § 147a AO heißt es lediglich, dass „die Aufzeichnungen und Unterlagen über die den Überschusseinkünften zu Grunde liegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren“ sind.

14. Steuersätze 2010 – 2014

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	2010-2012	2013	2014
Grundfreibetrag	8.004 €	8.130 €	8.354 €
Eingangssteuersatz	14,0 %	14,0 %	14,0 %
Spitzensteuersatz	45,0 %	45,0 %	45,0 %
Beginn des Steuersatzes von 42 %			
Grundtabelle bei	52.882 €	52.882 €	52.882 €
Splittingtabelle bei	105.764 €	105.764 €	105.764 €
Beginn des Steuersatzes von 45 %			
Grundtabelle bei	250.731 €	250.731 €	250.731 €
Splittingtabelle bei	501.461 €	501.461 €	501.461 €

15. Parkplatzgebühren bei Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte

Können bei einem Arbeitnehmer die Parkplatzgebühren am Beschäftigungsort neben der Entfernungspauschale als Werbungskosten geltend gemacht werden?

Mit Urteil vom 13.11.2012, VI R 50/11, BStBl 2013 II S. 286, hatte der BFH entschieden, dass im Rahmen der doppelten Haushaltsführung Aufwendungen für einen separat angemieteten Pkw-Stellplatz als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Bei den Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte greift aber dieses Urteil nicht. Mit dem Ansatz der Entfernungspauschale sind alle Aufwendungen – außer Unfallkosten – für den Pkw abgegolten.

Ein zusätzlicher Ansatz der Parkplatzgebühren als Werbungskosten kommt in diesem Fall somit (nach derzeitiger Rechtslage) nicht in Betracht.

16. Vorfälligkeitsentschädigung anlässlich der Veräußerung als WK

Es stellt sich die Frage, ob eine Vorfälligkeitsentschädigung anlässlich der Veräußerung eines VuV-Objektes als nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus VuV abziehbar ist. Unstrittig dürfte dies der Fall sein, wenn die Veräußerung innerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG erfolgt.

Wenn die Veräußerung aber außerhalb der 10-Jahres-Frist des § 23 EStG erfolgt, wird der Werbungskostenabzug bisher von Seiten der Finanzverwaltung abgelehnt.

Zwischenzeitlich liegt diese Rechtsfrage beim Bundesfinanzhof.

Az. beim BFH: IX R 42/13

17. Kindergeld für verheiratetes Kind

Beim Bundesfinanzhof sind ganz aktuell 2 Verfahren zur Frage „Kindergeld für verheiratetes Kind“ zugegangen.

Der BFH muss klären, ob der Kindergeldanspruch nach dem Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze ab dem Jahr 2012 für ein verheiratetes Kind, das sich in Ausbildung befindet, gegeben ist.

Die Aktenzeichen beim BFH lauten:

III R 33/13

III R 34/13

18. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

19. In eigener Sache

Unsere Kanzlei ist

am **Rosenmontag und Faschingsdienstag (3. u. 4. März)** geschlossen.

Ihnen, Ihren Familien, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wünschen wir ein erfolgreiches Jahr 2014, Gesundheit und Glück.

EUROSAVE Steuerberatungsgesellschaft mbH

Manfred Mair